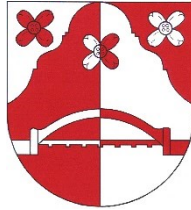


Beschlussvorlage

Nr. 066/22/2024 vom 17.06.2024

für die

Gemeinde Rastorf



Auskünfte zu dieser Vorlage erteilt im
Amt Preetz-Land **Herr Jann**
Telefon: 04342/8866-121

Strategieteam, Az.:

Öffentlich: ja nein

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Strategieausschuss Rastorf	01.07.2024	
Gemeindevertretung Rastorf		

Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. VE-7 der Gemeinde Rastorf für den "Solarpark Rastorf"

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegte Entwurf des Städtebaulichen Durchführungsvertrags zum Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE-7 „Solarpark Rastorf“ - Stand: 2024 - wird beschlossen.

Der Entwurf ist im Rahmen der TÖB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB der Kreis- sowie der Landesplanungsbehörde mit der Bitte um Stellungnahme vorzulegen.

Sachverhalt:

Neben dem **Vorhaben und Erschließungsplan** (VEP) und der **Satzung** über den vorhabenbezogenen B-Plan selbst stellt der städtebauliche **Durchführungsvertrag** das dritte Element der vorhabenbezogenen Bauleitplanung gem. § 12 BauGB dar. Dabei ist zu beachten, dass alle drei Komponenten zwingend vorhanden sein müssen. Fehlt auch nur eine, ist der Bebauungsplan unwirksam. Dasselbe gilt in jenen Fällen, in denen die eine Komponente der anderen in irgendeiner Form widerspricht.

Der Vorhabenträger, der der Gemeinde den Vorhaben- und Erschließungsplan vorgelegt hat, muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen und Verpflichtungen eingehen, die in dem Durchführungsvertrag vereinbart werden: Er muss sämtliche Kosten tragen, nicht nur die Planungskosten, sondern auch die Kosten der Erschließung und Errichtung der Anlage. Dazu muss er nachweisen, dass er **nicht nur bereit, sondern auch in der Lage** ist, die geplanten Maßnahmen, so wie sie im Vorhaben- und Erschließungsplan aufgeführt sind, innerhalb einer bestimmten **Frist** durchzuführen. Zu diesen Maßnahmen gehören auch die Ausgleichsmaßnahmen.

Für den Fall der Aufgabe des Vorhabens muss er sich zum **Rückbau** der Anlage(n) verpflichten und dafür Sicherheiten in Form einer Rückbaubürgschaft nachweisen.

Auch wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 BauGB der Vorhabenträger nicht wechseln darf, ohne dass die Gemeinde diesem Wechsel zugestimmt hat. Allerdings darf die Zustimmung nur in jenen Fällen verweigert werden, in denen zu befürchten ist, dass aufgrund des Wechsels des Vorhabenträgers die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der vereinbarten Frist nicht gewährleistet ist.

Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. VE-7 der Gemeinde Rastorf für den "Solarpark Rastorf"

Beschluss Strategieausschuss Rastorf vom _____ zum TOP-Nr. _____ :

- Dem Beschlussvorschlag der Verwaltung
 mit folgenden Änderungen: des Ausschusses wird zugestimmt

§ 22 GO (Befangenheit):

SV: _____ dafür, _____ dagegen, _____ Enthaltungen

Vorsitzende/r

Protokollführer/in

Beschluss Gemeindevertretung Rastorf vom _____ zum TOP-Nr. _____ :

- Dem Beschlussvorschlag der Verwaltung
 mit folgenden Änderungen: des Ausschusses wird zugestimmt

§ 22 GO (Befangenheit):

SV: _____ dafür, _____ dagegen, _____ Enthaltungen

Vorsitzende/r

Protokollführer/in